



Personalvorsorgestiftung SIX Group

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Dieses Vorsorgereglement umschreibt die Leistungen und Finanzierung der Personalvorsorgestiftung SIX Group. Das Reglement wurde vom Stiftungsrat am 30. November 2020 genehmigt und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Sensitivity: C2 Internal

Inhaltsverzeichnis

1. Verwendete Begriffe	5
2. Allgemeine Bestimmungen	7
2.1. Allgemeines	7
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	7
Art. 2 Vorsorgepläne	7
2.2. Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht.....	8
Art. 3 Obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern.....	8
Art. 4 Ausschluss der freiwilligen Versicherung	8
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes	9
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes	9
Art. 6a Externe Versicherung	9
Art. 6b Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses	10
Art. 7 Gesundheitsprüfung	11
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	12
Art. 9 Weiterführung des Vorsorgeschatzes	13
2.3. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen.....	13
Art. 10 Berechnung des massgebenden Alters	13
Art. 11 Pensionierungsalter	13
2.4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen.....	13
Art. 12 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	13
Art. 13 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen	14
3. Rentenplan	15
3.1. Versicherungsgrundlagen	15
Art. 14 Jahreslohn	15
Art. 15 Koordinationsabzug	16
Art. 16 Versicherter Lohn	16
3.2. Finanzierung	16
Art. 17 Beitragspflicht	16
Art. 18 Höhe der Beiträge	17
Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	17
Art. 20 Sparkonto eines Versicherten.....	18
Art. 21 Sparkonto eines invaliden Versicherten.....	18
Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto.....	18
3.3. Leistungen.....	19
Art. 23 Übersicht über die Leistungen	19
3.3.1. Altersleistungen	19
Art. 24 Altersrente	19
Art. 25 Alterskapital.....	21
Art. 26 AHV-Ersatzrente	21
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente.....	22
Art. 28 Teilpensionierung.....	22
3.3.2. Leistungen im Invaliditätsfall	22
Art. 29 Invalidenrente	22
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	23
Art. 31 Beitragsbefreiung.....	23
3.3.3. Leistungen im Todesfall.....	24
Art. 32 Ehegattenrente	24

Art. 33	Lebenspartnerrente	25
Art. 34	Rente für geschiedene Ehegatten.....	26
Art. 35	Waisenrente	26
Art. 36	Todesfallkapital.....	26
3.4. Zusatzkonto.....		28
Art. 37	Eröffnung des Zusatzkontos	28
Art. 38	Höhe der Zusatzbeiträge.....	28
Art. 39	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto.....	28
Art. 40	Zusatzkonto eines Versicherten	28
Art. 41	Zusatzkonto eines invaliden Versicherten.....	29
Art. 42	Zinssatz für das Zusatzkonto	29
Art. 43	Verwendung des Zusatzkontos	29
3.5. Frühpensionierungskonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung		29
Art. 44	Eröffnung eines Frühpensionierungskontos.....	29
Art. 45	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	30
Art. 46	Frühpensionierungskonto eines Versicherten.....	30
Art. 47	Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten.....	30
Art. 48	Zinssatz für das Frühpensionierungskonto.....	31
Art. 49	Verwendung des Frühpensionierungskontos.....	31
4. Bonusplan.....		31
4.1. Versicherungspflicht		31
Art. 50	Versicherte Arbeitnehmer	31
4.2. Versicherungsgrundlagen		31
Art. 51	Versicherter Bonus	31
4.3. Finanzierung		32
Art. 52	Höhe der Beiträge	32
Art. 53	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Bonuskonto	32
Art. 54	Guthaben auf dem Bonuskonto eines Versicherten	32
Art. 55	Guthaben auf dem Bonuskonto eines invaliden Versicherten.....	33
Art. 56	Zinssatz für das Guthaben auf dem Bonuskonto	33
4.4. Leistungen.....		33
Art. 57	Übersicht über die Leistungen	33
4.4.1. Altersleistungen		34
Art. 58	Alterskapital / Altersrente.....	34
4.4.2. Leistungen im Invaliditätsfall		34
Art. 59	Invalidenrente	34
Art. 60	Invaliden-Kinderrente	34
Art. 61	Beitragsbefreiung.....	35
4.4.3. Leistungen im Todesfall.....		35
Art. 62	Ehegattenrente	35
Art. 63	Lebenspartnerrente	35
Art. 64	Waisenrente	35
Art. 65	Todesfallkapital.....	36
5. Austritt.....		36
Art. 66	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	36
Art. 67	Höhe der Freizügigkeitsleistung	36
Art. 68	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	37

6. Gemeinsame Bestimmungen des Renten- und Bonusplans.....	37
6.1. Koordination der Leistungen und Vorleistungen	37
Art. 69 Koordination der Leistungen	37
Art. 70 Sicherung der Leistungen und Vorleistung	39
6.2. Auszahlungsbestimmungen.....	39
Art. 71 Auszahlungsbestimmungen	39
6.3. Anpassung der laufenden Renten	40
Art. 72 Anpassung der laufenden Renten	40
6.4. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	40
Art. 73 Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	40
Art. 74 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	42
7. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	42
Art. 75 Finanzielles Gleichgewicht	42
Art. 76 Rückstellungspolitik	43
Art. 77 Teilliquidation.....	43
8. Informations- und Meldepflichten.....	43
Art. 78 Information der Versicherten	43
Art. 79 Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten	44
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	45
Art. 80 Übergangsbestimmungen	45
Art. 81 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements.....	45
Art. 82 Rechtspflege	45
Art. 83 In-Kraft-Treten.....	46
10. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	47
A 1 Beträge und Werte	47
A 2 Höhe der Beiträge im Rentenplan	47
A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto im Rentenplan	48
A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	49
A 5 Kapitalwert der AHV-Ersatzrente.....	50
A 6 Höhe der Zusatzbeiträge im Rentenplan	50
A 7 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan.....	51
A 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto im Rentenplan	53
A 9 Höhe der Beiträge im Bonusplan	54
A 10 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Bonuskonto im Bonusplan	55

1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHW	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(ordentliches) AHV-Rentalter	Das ordentliche AHV-Rentalter wird für Frauen mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag bzw. für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Auffangeinrichtung	Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule
Arbeitgeber	SIX Group AG sowie mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Bonusbeitrag	Spargutschriften des Versicherten im Bonusplan, welche dem Bonuskonto gutgeschrieben werden
Bonuskonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Bonusplan
Bonusplan	Vorsorgeplan, in welchem die AHV-pflichtigen Boni versichert sind
Budgetplan	Standard Vorsorgelösung im Rentenplan
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BW2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Deckungsgrad	Gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögenswerten gedeckt sind. Bei einem Deckungsgrad von über 100 %, übersteigen die vorhandenen Vermögenswerte die Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 % (Unterdeckung), sind die aktuellen und die zukünftigen Verpflichtungen nicht mehr voll durch die Vermögenswerte gedeckt
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Freizügigkeitsleistung	Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und der Versicherte aus der Pensionskasse austritt
Frühpensionierungskonto	Das Frühpensionierungskonto dient zum Einkauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Maxiplan	Zusätzliche Sparvariante im Rentenplan, nach welcher der Versicherte freiwillig zusätzliche Spargutschriften (= Zusatzbeitrag) leisten kann, welche dem Zusatzkonto gutgeschrieben werden
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Pensionskasse	Personalvorsorgestiftung SIX Group
Rentenbezüger	Alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Rentenplan	Basisvorsorgelösung, in welcher der AHV-pflichtige Jahreslohn (ohne Boni) versichert ist und der Versicherte aus drei Sparvarianten (Budget-, Standard- und Maxiplan) wählen kann
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten im Budgetplan
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten im Rentenplan, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten im Rentenplan, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Sparkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Budgetplan
Spargutschriften	Beitrag gemäss Budgetplan, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Standardplan	zusätzliche Sparvariante im Rentenplan, nach welcher der Versicherte freiwillig zusätzliche Spargutschriften (= Zusatzbeitrag) leisten kann, welche dem Zusatzkonto gutgeschrieben werden
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Todesfallkapital	Kapital, welches im Todesfall eines aktiven Versicherten oder Alters- bzw. Invalidenrentners an die Hinterlassenen ausbezahlt wird
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter	In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers oder ehemaliger Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 6a oder Art. 6b, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Zusatzbeitrag	Spargutschriften des Versicherten im Standardplan oder im Maxiplan, welche über den Spargutschriften des Budgetplans liegen und dem Zusatzkonto gutgeschrieben werden
Zusatzkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten, welches durch die Zuweisung der Zusatzbeiträge entsteht, wenn sich der Versicherte für die Sparvariante des Standardplans oder des Maxiplans entschieden hat

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen «Personalvorsorgestiftung SIX Group» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.

² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der SIX Group AG sowie mit ihr verbundener Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge A 1 bis 10 einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

³ Die Pensionskasse gewährleistet in jedem Fall die nach BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen und ist gemäss Art. 48 BVG unter der Registernummer ZH 787 im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse ist dabei wie folgt strukturiert: Die Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeiter in der Pensionskasse versichert haben, werden hinsichtlich Buchhaltung und Vorsorgereglement nicht getrennt geführt. Es bestehen somit Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen der Pensionskasse. Damit hat die Pensionskasse selbst die Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung.

⁵ Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet alleine das Stiftungsvermögen.

Art. 2 Vorsorgepläne

¹ Der Grundsatz der Kollektivität besagt, dass die Möglichkeit besteht, für verschiedene Versichertenkollektive unterschiedliche Vorsorgepläne vorzusehen. Die Pensionskasse macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und führt zwei Vorsorgepläne, den Renten- und den Bonusplan. Diese zwei Vorsorgepläne sind so aufeinander abgestimmt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 60c BVV2, in allen Fällen eingehalten werden.

² Im Rentenplan wird der AHV-pflichtige Jahreslohn (ohne Bonus) nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Sparguthaben (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente und/oder in Kapitalform bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Lohns (Leistungsprimat) berechnet werden.

³ Dem Versicherten wird im Rentenplan die Möglichkeit geboten, seine Vorsorgeleistungen durch zusätzliche Spargutschriften zu verbessern. Jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt, kann der Versicherte durch die Wahl der Sparvarianten «Standardplan» oder «Maxiplan» ein Zusatzkonto aufbauen, welches ihm bei Eintreten eines Vorsorgeereignisses (Pensionierung, Invalidität oder Tod) entweder als Rente und/oder Kapital ausbezahlt wird.

⁴ In Ergänzung zu diesen Leistungen wird dem Versicherten im Rentenplan die Möglichkeit geboten, ein Frühpensionierungskonto zu eröffnen und durch Einmaleinlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukaufen.

⁵ In den Bonusplan wird der Versicherte aufgenommen, sofern sein AHV-pflichtiger Bonus mindestens 25 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt. Auf dem Bonus werden in diesem Fall Bonusbeiträge erhoben, welche dem Bonuskonto gutgeschrieben werden. Beim Eintreten eines Vorsorgeereignisses (Pensionierung, Tod oder Invalidität) ist der Bonusplan, wie der Budgetplan des Rentenplans, nach dem Prinzip des Duoprimats aufgebaut.

2.2. Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht

Art. 3 Obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer:

- a. deren Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1). Für teilinvalide Versicherte wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt;
- b. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- c. die das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- d. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- f. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse schriftlich beantragen.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

⁴ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

⁵ Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente der Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.

Art. 4 Ausschluss der freiwilligen Versicherung

Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Jahreslohn versichert, sofern dieser den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, den sie beim Arbeitgeber beziehen. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung vorerst provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse im Rentenplan nur die Mindestleistungen gemäss BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig. In den Bonusplan wird ein Versicherter erst aufgenommen, wenn er im Rentenplan definitiv versichert ist.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 4 sowie die Weiterversicherung nach Art. 6a oder Art. 6b. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 66 bis 68 geregelt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Zahlungen werden in der Pensionskasse nicht mehr berücksichtigt.

² Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang A 1) nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 66 bis 68 geregelt.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 6a Externe Versicherung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 56. Geburtstag durch den Arbeitnehmer kann der Versicherte auf Antrag als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben, falls der Versicherte bereits seit mindestens fünf Jahren versichert ist, im bisherigen Rahmen arbeitsfähig ist und kein Verfahren zur Anmeldung von Versicherungsleistungen bei der IV läuft. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse. Es gelten die folgenden Vorgaben:

- Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn kann nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahreslohns ist hingegen möglich. Bonuszahlungen, welche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, können nicht versichert werden.
- Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen (Spar- und Risikobeiträgen) auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen und diese mit einem Dauerauftrag zu begleichen.
- Die externe Versicherung endet, wenn der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 11 erreicht hat, er für einen anderen Arbeitgeber

tätig wird und dort der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht oder wenn er die Auszahlung der Austrittsleistung (vgl. Art. 24, Abs. 2) bzw. die Ausrichtung der Altersleistung beantragt. Die externe Versicherung endet jedoch spätestens nach zwei Jahren seit Beginn der externen Versicherung.

- Bei einem Invaliditätsfall erbringt die Pensionskasse bis zum ordentlichen Pensionierungsalter nur Rentenleistungen, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich gemäss den Vorgaben von Art. 24. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- Kommt der Versicherte 30 Tage nach Rechnungsstellung seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt. In diesem Fall wird die Austrittsleistung (vgl. Art. 24, Abs. 2) ausgerichtet. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung verrechnet.
- Stellt die Pensionskasse fest, dass der Antrag für die freiwillige Versicherung unwahre oder unvollständige Angaben enthält, kann die Pensionskasse, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme dieser Sachlage, die externe Versicherung rückwirkend auf den Beginn der Versicherung ablehnen. Bereits bezahlte Beiträge werden ohne Zinsen zurückerstattet.

Art. 6b Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Ein Versicherter, der nach dem 56. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.

² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäuft. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 16. Eine Lohnreduktion kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen und muss mindestens 30% eines vollen Pensums betragen. Dies löst eine Teilpensionierung gemäss Art. 28 im entsprechenden Umfang aus.

⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiteräuftung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Art. 18 Abs. 1 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den

Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest nach Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung vollzogen. Vor Vollendung des 58. Altersjahres wird die Austrittsleistung fällig.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende Monat, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr rückwirkend auf den Zeitpunkt bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet wurden. Nach Vollendung des 58. Altersjahres wird auf diesen Zeitpunkt die vorzeitige Pensionierung vollzogen, vor Vollendung des 58. Altersjahres wird die Austrittsleistung fällig.

Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten vor dem Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse mit den Vertragsunterlagen durch den Arbeitgeber zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 60 Tagen schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein

Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich im Rentenplan die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

³ Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, bestehen im Bonusplan im Invaliditätsfall keine Leistungsansprüche. Im Todesfall beschränken sich im Bonusplan die Leistungsansprüche auf Kapitalleistungen in Höhe der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

⁴ Verweigert der Versicherte die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztlichen Untersuchung, werden die versicherten Leistungen im Rentenplan auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabgesetzt. Im Bonusplan wird unter diesen Voraussetzungen eine Aufnahme des Versicherten ausgeschlossen, soweit darin keine Leistungen im Rahmen des BVG-Obligatoriums versichert sind.

⁵ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung, die überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfallleistungen im Renten- und Bonusplan rückwirkend auf Beginn der Versicherung oder für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁶ Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG sowie auf die Versicherung, die mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.

⁷ Tritt die Ursache, die zum Tod oder zur Invalidität des Versicherten geführt hat, während der Vorbehaltsdauer auf Grund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.

⁸ Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

¹ Wird einem Versicherten vom Arbeitgeber ein unbezahlter Urlaub bis zur Dauer von einem Monat gewährt, so zahlen der Arbeitgeber und der Versicherte während des unbezahlten Urlaubes die vollen Beiträge weiter. Der Versicherungsschutz in der Pensionskasse wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

² Beim unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat Dauer, jedoch maximal für 24 Monate, verfügt der Versicherte über die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a. Der Versicherte verlangt den Austritt aus der Pensionskasse.
- b. Der Versicherte führt die Versicherung in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter
- c. Der Versicherte schliesst mit der Pensionskasse eine Risikoversicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ab. Für das Risiko Alter wird die Versicherung vom effektiven Beginn des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

³ Der Versicherte hat bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, welche Variante er wünscht. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine

schriftliche Mitteilung ein, wird automatisch die Versicherungsvariante gemäss Abs. 2 Ziffer a. umgesetzt. Der Versicherte wird dann schriftlich darüber informiert.

⁴ Für die Varianten gemäss Abs. 2 Ziffer b. und c. hat der Versicherte dann neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Beiträge werden der Pensionskasse durch den Arbeitgeber überwiesen. Er besorgt das Inkasso beim Versicherten.

⁵ Die Berechnung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 3 und 4

Art. 9 Weiterführung des Vorsorgeschutzes

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens 50 % reduziert, kann verlangen, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Dies ist im Bonusplan nicht möglich.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 28 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.3. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen

Art. 10 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 11 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden die Sparbeiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben. Der Versicherte ist nicht mehr gegen das Risiko Invalidität versichert.

2.4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen

Art. 12 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einzubringen.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden primär für den Einkauf in den Rentenplan bis zur maximal möglichen Einkaufssumme des Budgetplans gemäss Anhang A 3 verwendet. Diese werden proportional dem vorhandenen Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben, sofern diesbezüglich von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung keine Angaben vorhanden sind.

³ Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssummen für den Budgetplan gemäss Anhang A 3, wird der nicht beanspruchte Teil dem Zusatzkonto bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 7 gutgeschrieben. Dies gilt jedoch nur, sofern sich der Versicherte im Rentenplan für die Sparvarianten «Standardplan» oder «Maxiplan» entschieden hat. Ansonsten wird die ganze eingebrachte Freizügigkeitsleistung dem Budgetplan gutgeschrieben.

⁴ Werden Freizügigkeitsguthaben vor dem Eintritt eines Versicherten an die Pensionskasse überwiesen, beginnt deren Verzinsung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherten bei der Pensionskasse.

Art. 13 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen

¹ Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat.

² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

³ Die Einkäufe werden dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

⁴ Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten Einkäufe geleistet, können die daraus entstehenden Leistungen, innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Kapitaleistung ausgerichtet werden.

⁵ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Erst nach dem vollständigen Wiedereinkauf nach Scheidung kann ein freiwilliger Einkauf erfolgen. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁶ Für die Bezüger von temporären Invalidenrenten gilt Absatz 5 sinngemäss.

3. Rentenplan

3.1. Versicherungsgrundlagen

Art. 14 Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohns und wird vom Arbeitgeber der Pensionskasse monatlich bzw. beim Eintritt gemeldet. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahreslohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahreslohns zu entrichten.

² Für die Festlegung des Jahreslohns werden berücksichtigt:

- a. Lohnbestandteile, die regelmässig anfallen und AHV-pflichtig sind;
- b. Provisionen, die AHV-pflichtig sind;
- c. Im aktuellen Kalenderjahr ausbezahlte Zulagen (Schichtzulagen, Pikettzulagen), die AHV-pflichtig sind.

³ Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnbestandteile nicht berücksichtigt:

- a. Boni, die AHV-pflichtig sind (vgl. Art. 51).
- b. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnbestandteile,
- c. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten:
 - Dienstaltersgeschenke, Prämien, einmalige Entschädigungen für Mehrarbeit, Überzeitzulagen, Geburtszulagen und Ferienauszahlungen; Sonderzahlungen, Abgangsentschädigungen sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere auf Grund des Lohnausweises der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen und Aufrechnungen.

⁴ Für Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen wird beim Eintritt überprüft, ob die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse per sofort, d.h. per Eintrittsdatum. Der für die Pensionskasse massgebende Jahreslohn wird auf Grund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrads bestimmt. Für diese Arbeitnehmer wird quartalsweise überprüft (per 1. April, per 1. Juli und per 1. Oktober des Kalenderjahres bzw. per 1. Januar des Folgejahres), ob die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 noch erfüllt sind. Wenn sie nicht mehr erfüllt sind, erfolgt bei der Beitragserhebung (Spar- und Risikobeiträge) eine Unterbrechung. Das Freizügigkeitsguthaben wird in der Pensionskasse belassen und weiter verzinst. Ein Austritt aus der Pensionskasse erfolgt spätestens 12 Monate nachdem die letzte Lohnzahlung vorgenommen wurde. Für die Versicherten im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten drei Monate vor Eintreten des Versicherungsfalls (Invalidität/Tod bzw. Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod führte), beim Arbeitgeber tatsächlich erreicht wurde. Kann der für die Risikoleistungen massgebende Jahreslohn nicht aufgrund der vergangenen drei Monate bestimmt werden, so wird er aufgrund der verfügbaren vergangenen anrechenbaren Monate berechnet.

⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 15 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des Jahreslohns, begrenzt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 1).
- ² Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Maximalbetrag des Koordinationsabzugs entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- ³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invaliden-rentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 16 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Anhang A 1).
- ³ Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Versicherte wird das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- ⁴ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggelderleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- ⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreseinkommens festgesetzt.

3.2. Finanzierung

Art. 17 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird oder der Versicherte stirbt. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung im Falle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 31.
- ² Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 3 aufgeschoben, werden die Sparbeiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.
- ³ Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

- ⁴ Bei einem Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- ⁵ Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ⁶ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 31 Abs. 2.
- ⁷ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.
- ⁸ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁹ Für die Beiträge während der externen Versicherung gemäss Art. 47 BVG bzw. der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 6a bzw. Art. 6b massgebend.

Art. 18 Höhe der Beiträge

- ¹ Der Versicherte kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt zwischen drei Sparvarianten («Budgetplan», «Standardplan» und «Maxiplan») wählen. Die Höhe seines Risikobeitrags sowie die Höhe des Spar- und Risikobeitrags des Arbeitgebers bleiben ungeachtet der Planwahl gleich.
- ² Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 ersichtlich.
- ³ Die Spargutschriften des Versicherten im Standardplan und im Maxiplan, welche über den Spargutschriften des Budgetplans liegen (nachfolgend "Zusatzbeitrag" genannt), werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.
- ⁴ Wünscht der Versicherte eine Änderung der Sparvariante, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss «Standardplan» erhoben.
- ⁵ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 75 Abs. 2).

Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

- ¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 13 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- ² Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 3 ersichtlich.

³ Übersteigen die Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto, Zusatz- oder Bonuskonto die reglementarisch definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

Art. 20 Sparkonto eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.

² Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- a. den Spargutschriften gemäss «Budgetplan» des Versicherten und des Arbeitgebers;
- b. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. dem Wiedereinkauf nach Scheidung;
- f. dem infolge Ehescheidung erhaltenen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 73);
- g. den Zinsen;

vermindert um:

- h. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- i. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- j. Umbuchungen des Sparkontos infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Sparkonto eines invaliden Versicherten

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Spargutschriften gemäss der Beitragsvariante vom Budgetplan. Die Spargutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Lohn berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto

¹ Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens auf dem Sparkonto fest. Es können unterschiedliche Zinssätze festgelegt werden, so namentlich für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Sparguthabens. Der Stiftungsrat kann für das laufende Jahr einen provisorischen Zinssatz festlegen, der dann auch rückwirkend angepasst werden kann.

² Der Stand des Sparkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Sparkonto geschlagen. Die Spargutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am

Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Sparkonto gutgeschrieben. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Freizügigkeitsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

3.3. Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt im Rentenplan die folgenden Leistungen:

- Altersrente und Alterskapital (Art. 24 und 25)
- AHV-Ersatzrente (Art. 26)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 27)
- Invalidenrente (Art. 29)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 30)
- Beitragsbefreiung (Art. 31)
- Ehegattenrente (Art. 32)
- Lebenspartnerrente (Art. 33)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 34)
- Waisenrente (Art. 35)
- Todesfallkapital (Art. 36)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement im Rentenplan vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invaliditätsleistungen des Rentenplans ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Rentenplan bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, im Rentenplan bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

3.3.1. Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.

² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleiben die externe Versicherung gemäss Art. 6a und die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 6b. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 66 bis 68 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

³ Der Anspruch auf eine Altersrente wird frühestens am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht. Für Versicherte, die

arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

⁴ Reicht der Versicherte der Pensionskasse bis einen Monat vor der Pensionierung nicht alle gemäss Pensionierungsformular verlangten Informationen und Unterlagen vollständig ein und stellt er nicht bis einen Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Antrag zur externen Versicherung gemäss Art. 6a oder Weiterführung des Vorsorgeschutzes gemäss Art. 6b, wird dem Versicherten eine Altersrente ausgerichtet.

⁵ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4), vorbehalten ist Art. 73.

⁶ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats auf das gesamte Sparguthaben angewendet. Der Stiftungsrat kann für das überobligatorische Sparguthaben die Umwandlungssätze aufgrund von versicherungstechnischen Berechnungen festlegen; für das Sparguthaben gemäss BVG haben die Umwandlungssätze mindestens den für das BVG geltenden Mindestumwandlungssätzen zu entsprechen.

⁷ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, entsteht der Anspruch auf die Ausrichtung der Altersrente erst zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter. In diesem Fall werden das vorhandene Sparkonto und die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

⁸ Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung.

⁹ Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen als aktiver Versicherter.

¹⁰ Der Versicherte hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60 % der ausgerichteten Altersrente bis auf maximal 100 % zu erhöhen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse lebenslänglich gekürzt (vgl. Anhang A 4). Die Kürzung wird beibehalten, auch wenn der Ehegatte vorher stirbt. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten notariell beglaubigen zu lassen.

¹¹ Erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparkontos gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Anstelle der Altersrente kann der Invalidenrentner schriftlich

die Ausrichtung einer Kapitalleistung gemäss Art. 25 verlangen. Reicht der Invalidenrentner der Pensionskasse bis einen Monat vor der Pensionierung nicht alle gemäss Pensionierungsformular verlangten Informationen und Unterlagen vollständig ein, wird eine Altersrente ausgerichtet.

Art. 25 Alterskapital

¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Sparkontos verlangen. Die Beschränkung von Art. 13 Abs. 4 gilt dabei sinngemäss. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 6b freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten notariell beglaubigen zu lassen.

⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.

⁵ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

⁶ Bei der Auszahlung des Alterskapitals wird das Altersguthaben gemäss BVG proportional zur gesamten Auszahlung gekürzt.

⁷ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Sparkonto in Kapitalform beziehen.

Art. 26 AHV-Ersatzrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine AHV-Ersatzrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird. Die AHV-Ersatzrente endet ebenfalls am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.

² Der Versicherte kann die Höhe der AHV-Ersatzrente frei bestimmen. Für unverheiratete Versicherte darf die AHV-Ersatzrente pro Monat jedoch den Betrag der maximalen monatlichen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Verheiratete Versicherte können als AHV-Ersatzrente höchstens den 1.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beantragen.

³ Beim Tod des Rentenbezügers vor dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten fällig.

⁴ Wird eine AHV-Ersatzrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben und/oder Zusatz-Sparguthaben um den Kapitalwert der AHV-Ersatzrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet.

² Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt mit dem Tod des Altersrentenbezügers; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 28 Teilpensionierung

¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % eines vollen Pensums zulässig.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.

³ Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen einer Teilpensionierung liegt beim Versicherten.

⁴ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 24 bis Art. 27 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

⁵ Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Vorsorgeschutzes nach Art. 9 aus.

⁶ Der versicherte Lohn bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 16 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen jedoch nicht mehr berücksichtigt.

⁷ Der Teil «Sparguthaben eines Invalidenrentners» kann nicht bezogen werden.

3.3.2. Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 29 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens im Verlauf des Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 11 abgelöst.

⁵ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 65 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.

⁶ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben über die drei Jahre hinaus aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 13 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 entspricht.

Art. 31 Beitragsbefreiung

¹ Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. frühestens im Verlauf desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) erstmals entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die

Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60 % drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Spargutschriften des Budgetplans (vgl. Anhang A 2) auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Spargutschriften gemäss Sparvarianten «Standardplan» und «Maxiplan» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

3.3.3. Leistungen im Todesfall

Art. 32 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b. den 45. Geburtstag überschritten hat und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war, wobei Jahre in der Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 33 anzurechnen sind; oder
- c. eine ganze Rente der IV bezieht.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so hat er unter den Voraussetzungen von Art. 36 Anspruch auf das Todesfallkapital.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners, jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Rente des Alters- oder Invalidenrentners entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehepartner, so wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.25 % gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um 1/240. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁵ Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter des Versicherten bzw. Rentenbezügers, so wird die versicherte Ehegattenrente auf die folgenden Prozentsätze ihres vollen Betrags herabgesetzt:

- a. bei Eheschliessung bis zum 66. Geburtstag auf 80 %;
- b. bei Eheschliessung bis zum 67. Geburtstag auf 60 %;
- c. bei Eheschliessung bis zum 68. Geburtstag auf 40 %;
- d. bei Eheschliessung bis zum 69. Geburtstag auf 20 %;
- e. bei Eheschliessung nach dem 69. Geburtstag wird keine Ehegattenrente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 45 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 70 % der bezogenen Rente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Altersrente, sofern der verstorbene Altersrentner bei seiner Pensionierung nicht eine Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Art. 24 Abs. 10 beantragt hat.

⁷ Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente ein Todesfallkapital gemäss Art. 36 ausgerichtet. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 33 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. beide Lebenspartner waren unverheiratet, und
- b. beide Lebenspartner waren im Sinne von ZGB Art. 95 nicht miteinander verwandt, und
- c. aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner hat beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners den 45. Geburtstag überschritten, und hat bis zum Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt, und
- d. der Anspruch auf die Lebenspartnerrente wurde innerhalb dreier Monate schriftlich geltend gemacht.

² Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages dokumentiert sein. Dazu ist der entsprechende Mustervertrag zu verwenden. Dieser ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt waren.

⁴ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn er eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

⁶ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 1 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben.

Art. 34 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab dem Ersten des Monats nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

² Die Waisenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente des Alters- bzw. Invalidenrentners. Sie ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn

- a. die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV befinden; oder
- b. die Kinder beim Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind.

³ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁴ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt pro Kind 13 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente pro Kind 20 % der ausgerichteten Rente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

Art. 36 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
- c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die

Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- d. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb. die Eltern;
 - cc. die Geschwister.
- e. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. bis d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 7 bzw. 8 zur Hälfte ausgerichtet.

³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d. aa. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe c., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2, wenn sie den Todesfall mutwillig herbeigeführt haben. In diesem Fall wird das Todesfallkapital an die nächste begünstigte Person ausbezahlt.

⁶ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. und e. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

⁷ Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgeannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁸ Das Todesfallkapital beim Tod vor der Pensionierung entspricht 100 % des vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto, vermindert um die versicherungstechnischen Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 32 bis Art. 35, berechnet anhand der Grundlagen der Pensionskasse, jedoch mindestens 100 % des versicherten Lohns.

⁹ Das Todesfallkapital beim Tod nach der Pensionierung entspricht der 2-fachen Jahresrente, reduziert um die bereits ausbezahlten Renten.

3.4. Zusatzkonto

Art. 37 Eröffnung des Zusatzkontos

Der Versicherte kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt zwischen drei Sparvarianten («Budgetplan», «Standardplan» und «Maxiplan») wählen (vgl. Art. 18). Hat sich der Versicherte für den Standardplan oder für den Maxiplan entschieden, wird für ihn ein individuelles Zusatzkonto eröffnet.

Art. 38 Höhe der Zusatzbeiträge

¹ Dem individuellen Zusatzkonto werden die Zusatzbeiträge gemäss Anhang A 6 gutgeschrieben.

² Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 31 kann während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit kein Zusatzbeitrag auf das Zusatzkonto einbezahlt werden. Für die Zusatzbeiträge wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 39 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 13 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe des Versicherten können dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A 7 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto, Spar- oder Bonuskonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Zusatzkonto in Abzug gebracht.

Art. 40 Zusatzkonto eines Versicherten

¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- a. den Zusatzbeiträgen des Versicherten;
- b. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 73);
- f. den Zinsen;

vermindert um:

- g. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- i. Umbuchungen des Zusatzkontos infolge Teilpensionierung.

² Bei Versicherten, die im Rentenplan der Pensionskasse versichert sind und vom Maxiplan oder vom Standardplan in den Budgetplan wechseln, wird das Zusatzkonto,

ohne weitere Zuweisung von Zusatzbeiträgen, weitergeführt. Während dieser Zeit wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto gemäss den Vorgaben von Art. 42 verzinst.

Art. 41 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

¹ Bei einem Invalidenrentner wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 40 samt Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 42 Zinssatz für das Zusatzkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 22 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 22 Abs. 2.

Art. 43 Verwendung des Zusatzkontos

¹ Das Zusatzkonto wird bei der Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto auf das Sparkonto umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 bis 7 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 66 bis 68.

3.5. Frühpensionierungskonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 44 Eröffnung eines Frühpensionierungskontos

¹ Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch Einmaleinlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese Einmaleinlagen werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

² Die Eröffnung des Frühpensionierungskontos ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte

- a. im Rentenplan vollständig eingekauft ist,
- b. alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
- c. nicht eine volle Invalidenrente bezieht, sowie
- d. Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

³ Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte auf das Frühpensionierungskonto nur Einlagen tätigen, wenn das Zusatzkonto nicht ausreicht, die Rentenkürzung bei einem sofort beginnenden Rentenbezug zu beseitigen.

⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen

Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als 5 %, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersrente wird anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz berechnet und eingefroren.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

⁵ Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung werden entsprechend berücksichtigt. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Art. 45 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 13 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A 8 abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt die Summe des Rentenplans (Spar- und Zusatzkonto) und des Bonuskontos den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Frühpensionierungskonto in Abzug gebracht.

Art. 46 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- a. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- b. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- c. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 73);
- e. den Zinsen;

vermindert um:

- f. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- g. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- h. Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierungen.

Art. 47 Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten

¹ Bei einem Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 46 samt Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 48 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 22 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 22 Abs. 2.

Art. 49 Verwendung des Frühpensionierungskontos

¹ Das Frühpensionierungskonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:

- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben auf das Sparkonto umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 bis 7 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 66 bis 68.

4. Bonusplan

4.1. Versicherungspflicht

Art. 50 Versicherte Arbeitnehmer

¹ In den Bonusplan der Pensionskasse werden alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. April nach dem 24. Geburtstag aufgenommen, die im Rentenplan der Pensionskasse definitiv versichert sind und deren AHV-pflichtiger Bonus mindestens 25 % der maximalen AHV-Altersrente entspricht (vgl. Anhang A 1).

² Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den erwerbsfähigen Teil versichert.

4.2. Versicherungsgrundlagen

Art. 51 Versicherter Bonus

¹ Der versicherte Bonus bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Der versicherte Bonus «Sparen» entspricht den im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten AHV-pflichtigen Bonuszahlungen. Vorbehalten bleiben die Beträge und Werte gemäss Anhang A 1.

³ Der versicherte Bonus «Risiko» entspricht dem Durchschnitt der ausgerichteten AHV-pflichtigen Bonuszahlungen im aktuellen sowie den beiden vorherigen Kalenderjahren. Vorbehalten bleiben die Beträge und Werte gemäss Anhang A 1.

⁴ Bestehen infolge einer Neuaufnahme in den Bonusplan keine Angaben zum versicherten Bonus «Sparen» aus der Vergangenheit, werden diese für die Festlegung des

Bonus «Risiko» gemäss den Vorgaben von Abs. 3 auf Null gesetzt. Boni aus früheren Arbeitsverhältnissen werden für die Bemessung nicht berücksichtigt.

⁵ Erreicht der versicherte Bonus «Sparen» in einem Kalenderjahr nicht mehr mindestens 25 % der maximalen AHV-Altersrente, beträgt der versicherte Bonus «Sparen» für dieses Kalenderjahr Null. Der Bonus «Risiko» wird dabei nach den Vorgaben gemäss Abs. 3 neu festgelegt. Erreicht der versicherte Bonus «Sparen» während drei Jahren Null, wird der versicherte Bonus «Risiko» ebenfalls auf Null gesetzt.

4.3. Finanzierung

Art. 52 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers im Bonusplan sind im Anhang A 9 ersichtlich.

² Im Bonusplan werden die Beiträge als Jahresbeitrag auf dem Bonus des laufenden Kalenderjahres bei dessen Auszahlung fällig.

Art. 53 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Bonuskonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 13 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe des Versicherten können dem Bonuskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Bonuskontos gemäss Anhang A 10 abzüglich des vorhandenen Bonuskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto, Spar- oder Zusatzkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Bonuskonto in Abzug gebracht.

Art. 54 Guthaben auf dem Bonuskonto eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Bonuskonto geführt.

² Das Guthaben des Bonuskontos des Versicherten besteht aus:

- a. den Bonusbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- b. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 73);
- f. den Zinsen;

vermindert um:

- g. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

³ Bei Versicherten, die im Bonusplan der Pensionskasse mit einem versicherten Bonus «Sparen» und «Risiko» von Null versichert sind, wird das Bonuskonto, ohne weitere Zuweisung von Bonusbeiträgen, weitergeführt. Während dieser Zeit wird das Guthaben auf dem Bonuskonto gemäss den Vorgaben von Art. 56 verzinst.

Art. 55 Guthaben auf dem Bonuskonto eines invaliden Versicherten

¹ Bei einem Invalidenrentner wird das Guthaben auf dem Bonuskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Bonuskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben auf dem Bonuskonto gemäss Art. 54 samt Zinsen und den jährlichen Bonusbeiträgen. Die Bonusbeiträge werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Bonus «Sparen» berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Bonuskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

³ Beträgt bei Vollinvalidität der versicherte Bonus «Sparen» und «Risiko» Null, wird bei der ersten Zahlung der Invalidenrente aus dem Rentenplan der Pensionskasse die Auszahlung des Guthabens auf dem Bonuskonto fällig. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche im Bonusplan abgegolten.

Art. 56 Zinssatz für das Guthaben auf dem Bonuskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 22 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Bonuskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 22 Abs. 2.

4.4. Leistungen

Art. 57 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt im Bonusplan die folgenden Leistungen:

- Alterskapital / Altersrente (Art. 58)
- Invalidenrente (Art. 59)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 60)
- Beitragsbefreiung (Art. 61)
- Ehegattenrente (Art. 62)
- Lebenspartnerrente (Art. 63)
- Waisenrente (Art. 64)
- Todesfallkapital (Art. 65)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement im Bonusplan vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invaliditätsleistungen des Bonusplans ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Bonusplan bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, im Bonusplan bei der Pensionskasse versichert war.

4.4.1. Altersleistungen

Art. 58 Alterskapital / Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht spätestens am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Das Alterskapital entspricht dabei dem bei der Pensionierung vorhandenen Guthaben auf dem Bonuskonto.
- ² Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten notariell beglaubigen zu lassen. Kann diese nicht beigebracht werden, wird die Altersrente fällig.
- ³ Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 66 bis 68 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- ⁴ Mit dem Bezug des vorhandenen Guthabens auf dem Bonuskonto in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche im Bonusplan abgegolten.
- ⁵ Bei der Pensionierung hat der Versicherte auch die Möglichkeit, mit dem Alterskapital, oder einem frei wählbaren Teil davon, eine lebenslängliche Altersrente (inkl. einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60 % der ausgerichteten Altersrente) einzukaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung ausbezahlten Alterskapitals mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen versicherungstechnischen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4). Die Rentenquote muss drei Monate vor der Pensionierung schriftlich bekannt gegeben werden.
- ⁶ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, entsteht der Anspruch auf die Ausrichtung des Alterskapitals erst zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter. In diesem Fall wird das vorhandene Guthaben auf dem Bonuskonto und die beidseitig weiterhin geleisteten Bonusbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte weiter als aktiver Versicherter.

4.4.2. Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 59 Invalidenrente

- ¹ Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente des Rentenplans haben Anspruch auf eine Invalidenrente des Bonusplans. Die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 1 bis 4 des Rentenplans sind analog anwendbar.
- ² Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 65 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Bonus «Risiko».

Art. 60 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente des Rentenplans haben, so besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente aus dem Bonusplan. Die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1 und 2 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 13 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Bonus «Risiko». Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 entspricht.

Art. 61 Beitragsbefreiung

¹ Während des Bezugs einer Invalidenrente gemäss Art. 59 besteht der Anspruch auf die Beitragsbefreiung. Der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Bonus «Sparen» bildet die Basis für die Bonusbeiträge.

² Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60 % drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

4.4.3. Leistungen im Todesfall

Art. 62 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente aus dem Bonusplan, sofern der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente aus dem Rentenplan hat. Die Bestimmungen von Art. 32 Abs. 2 bis 5 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 45 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Bonus «Risiko». Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 70 % der bezogenen Rente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Altersrente.

³ Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente ein Todesfallkapital gemäss Art. 65 ausgerichtet. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 63 Lebenspartnerrente

Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten im Bonusplan gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 62, sofern für den Lebenspartner ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente aus dem Rentenplan besteht.

Art. 64 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, haben Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente aus dem Rentenplan auch Anspruch auf eine Waisenrente aus dem Bonusplan.

² Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt pro Kind 13 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Bonus «Risiko». Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente pro Kind 20 % der ausgerichteten

Rente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

Art. 65 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 36 Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 bis 7 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Das Todesfallkapital beim Tod vor der Pensionierung entspricht 100 % des vorhandenen Guthabens auf dem Bonuskonto, vermindert um die versicherungstechnischen Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 62 bis Art. 64, berechnet anhand der Grundlagen der Pensionskasse, jedoch mindestens 100 % des versicherten Bonus «Risiko».

³ Das Todesfallkapital beim Tod nach der Pensionierung, sofern nicht das Alterskapital ausbezahlt wurde, entspricht der 2-fachen Jahresrente, reduziert um die bereits ausbezahlten Renten.

5. Austritt

Art. 66 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Vorbehalten bleiben die externe Versicherung gemäss Art. 6a und die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 6b. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Pensionskasse erstellt für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistungen unter den Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Freizügigkeitsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 67 Höhe der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar-, Zusatz- und Bonuskonto sowie dem Frühpensionierungskonto, jedoch mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) bzw. Art. 18 FZG (Sparguthaben gemäss BVG). Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 68 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.

² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Freizügigkeitsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

³ Der Versicherte hat der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.

⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Freizügigkeitsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Freizügigkeitsleistung gemäss BVG muss nach Abs. 2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen werden.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten notariell beglaubigen zu lassen.

6. Gemeinsame Bestimmungen des Renten- und Bonusplans

6.1. Koordination der Leistungen und Vorleistungen

Art. 69 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahreslohns gemäss

Art. 14 plus dem versicherten Bonus «Risiko» gemäss Art. 51 eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen von dritter Seite sowie vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit als die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 13 eintritt; und
- bei Invalidenrentnern auch ein allfällig tatsächlich erzielt oder noch erzielbares Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

⁴ Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird immer auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁵ Die Altersleistungen, die gemäss Art. 24 Abs. 11 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Assistenzbeiträgen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen von dritter Seite sowie vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen anrechenbar.

⁶ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁷ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁸ Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z. B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben.

⁹ Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können im Rahmen von Art. 35 BVG nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 70 Sicherung der Leistungen und Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 73 und Art. 74.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

6.2. Auszahlungsbestimmungen

Art. 71 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen Beträgen zu Beginn des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten überwiesen.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Kapitalzahlungen und Kapitalabfindungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar; Kapitalabfindungen jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind. Während dieser Zeit werden die Kapitalzahlungen bzw. Kapitalabfindungen nicht verzinst.

⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG plus ein Prozent.

6.3. Anpassung der laufenden Renten

Art. 72 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang zur Jahresrechnung der Pensionskasse erläutert.

6.4. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 73 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

² Bei einer Scheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.

³ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

⁴ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Freizügigkeitsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.

⁵ Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Freizügigkeitsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum

gesamten Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus:

- a. dem Bonuskonto im Bonusplan
- b. dem Frühpensionierungskonto im Rentenplan
- c. dem Zusatzkonto im Rentenplan
- d. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im Rentenplan.

⁶ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben. Die Gutschrift des Sparguthabens aus überobligatorischer Vorsorge erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:

- a. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im Rentenplan
- b. dem Zusatzkonto im Rentenplan
- c. dem Frühpensionierungskonto im Rentenplan
- d. dem Bonuskonto im Bonusplan.

⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten im Beitragsprimat unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

⁸ Die bereits laufende lebenslängliche Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten werden lebenslänglich gekürzt. Die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) wird um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt.

⁹ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechnigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

¹⁰ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

¹¹ Der Versicherte kann sich jedoch bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 19, Art. 39, Art. 45 und Art. 53).

Art. 74 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein aktiver Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (jedoch mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

² Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV sowie nach den Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung (gültig ab 23. März 2012).

⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.

⁵ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Vorsorgereglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten ist auf Kosten des Versicherten notariell beglaubigen zu lassen.

⁶ Bei einem Vorbezug bzw. einer Rückzahlung werden die Guthaben des Versicherten in der Reihenfolge gemäss Art. 73 Abs. 5 und 6 verwendet.

7. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 75 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über

die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 2.0 % des versicherten Lohns, Sanierungsbeiträge von Rentnern, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, um höchstens 0.5 % und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

³ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 76 Rückstellungspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 77 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel oder ein Anteil an dem Fehlbetrag.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

8. Informations- und Meldepflichten

Art. 78 Information der Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben im Renten- und Bonusplan und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Freizügigkeitsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung massgebend sind, erteilt.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von reglementarischen Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- ⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse zu erteilen.
- ⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- ⁷ Der Informationsaustausch mit Versicherten und Rentnern kann über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.

Art. 79 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Der Versicherte und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn jedes Schuljahres bzw. zu Beginn jedes Studiensemesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsbestimmungen

¹ Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten (inkl. den Anwartschaften auf Ehegattenrenten) richten sich nach dem bis 31. Dezember 2020 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 69, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 72 und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 73.

² Denjenigen Invalidenrentenbezüglern, deren Leistungsansprüche in den Verträgen Nr. 1/3006/PP und 1/3923/PP mit der AXA Winterthur rückversichert worden sind, wird mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Altersrente in der Höhe der bisherigen Invalidenrente ausbezahlt. Die Hinterlassenenleistungen richten sich nach dem bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Vorsorgereglement, wobei das Todesfallkapital vor der Pensionierung nach Art. 29 Abs. 5 des bis 31. Dezember 2009 gültigen Vorsorgereglements dem versicherten Jahreslohn vor Eintritt der Invalidität entspricht.

³ Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2021 bereits zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach In-Kraft-Treten des ab 1. Januar 2021 gültigen Vorsorgereglements auf Grund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40 % sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.

⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

Art. 81 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 82 Rechtspflege

¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Firma, bei welcher der Versicherte angestellt wurde.

² Der Versicherte hat das Recht, solche Differenzen vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 83 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

Zürich, 30. November 2020

Der Stiftungsrat

10. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Beträge und Werte

Rentenplan

maximale AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	28'680
Mindestjahreslohn gemäss BVG	(= 6/8 der AHVR)	CHF	21'510
Maximum des Koordinationsabzugs	(= 7/8 der AHVR)	CHF	25'095
Minimum des versicherten Lohns	(=1/8 der AHVR)	CHF	3'585
Maximum des versicherten Lohns	(=233/8 der AHVR)	CHF	835'305
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.00 %

Bonusplan

maximale AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	28'680
Mindestjahreslohn	(= 2/8 der AHVR)	CHF	7'170
Minimum des versicherten Bonus	(= 2/8 der AHVR)	CHF	7'170
Maximum des versicherten Bonus	= 240/8 der AHVR – versicherter Lohn des Rentenplans		

A 2 Höhe der Beiträge im Rentenplan

(vgl. Art. 18)

Die Beiträge des Versicherten (AN) und des Arbeitgebers (AG) betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risikobeitrag			Sparbeitrag						Total					
	AN	AG	Total	AN			AG			Total					
				Budget-plan	Standard-plan	Maxi-plan	Budget-plan	Standard-plan	Maxi-plan	Budget-plan	Standard-plan	Maxi-plan			
- 24	1.20	1.80	3.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.20	1.20	1.20	1.80
25 – 34	1.20	1.80	3.00	5.10	6.00	9.00	9.20	14.30	15.20	18.20	6.30	7.20	10.20	11.00	
35 – 44	1.20	1.80	3.00	7.70	8.70	11.70	13.00	20.70	21.70	24.70	8.90	9.90	12.90	14.80	
45 – 65	1.20	1.80	3.00	9.00	10.00	13.00	15.00	24.00	25.00	28.00	10.20	11.20	14.20	16.80	
65 – 70	0.60	0.90	1.50	9.00	10.00	13.00	15.00	24.00	25.00	28.00	9.60	10.60	13.60	15.90	

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto im Rentenplan

(vgl Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in % des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in % des versicherten Lohns
25	14.30 %	45	449.88 %
26	28.89 %	46	482.88 %
27	43.76 %	47	516.54 %
28	58.94 %	48	550.87 %
29	74.42 %	49	585.88 %
30	90.21 %	50	621.60 %
31	106.31 %	51	658.03 %
32	122.74 %	52	695.19 %
33	139.49 %	53	733.10 %
34	156.58 %	54	771.76 %
35	180.41 %	55	811.20 %
36	204.72 %	56	851.42 %
37	229.52 %	57	892.45 %
38	254.81 %	58	934.30 %
39	280.60 %	59	976.98 %
40	306.91 %	60	1020.52 %
41	333.75 %	61	1064.93 %
42	361.13 %	62	1110.23 %
43	389.05 %	63	1156.44 %
44	417.53 %	64	1203.57 %
		ab 65	1251.64 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn		CHF	80'000
Vorhandenes Sparkonto		CHF	250'000
Maximalbetrag des Sparkontos	$621.60\% \times \text{CHF } 80'000$	=	CHF 497'280
Maximal möglicher Einkauf	$\text{CHF } 497'280 - \text{CHF } 250'000$	=	CHF 247'280

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(vgl. Art. 24, Art. 43, Art. 49 und Art. 58)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz		
	Anwartschaft auf Ehegattenrente von 60%	Anwartschaft auf Ehegattenrente von 80%	Anwartschaft auf Ehegattenrente von 100%
58	4.06 %	3.93 %	3.81%
59	4.16 %	4.02 %	3.90 %
60	4.26 %	4.12 %	3.98 %
61	4.37 %	4.22 %	4.07 %
62	4.48 %	4.32 %	4.17 %
63	4.60 %	4.43 %	4.27 %
64	4.72 %	4.54 %	4.37 %
65	4.86 %	4.66 %	4.48 %
66	5.00 %	4.79 %	4.60 %
67	5.15 %	4.93 %	4.73 %
68	5.32 %	5.08 %	4.87 %
69	5.49 %	5.24 %	5.02 %
70	5.68 %	5.42 %	5.18 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel: Pensionierung

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben

CHF 300'000

Umwandlungssatz im Alter 65

4.86%

(Anwartschaft auf Ehegattenrente: 60%)

=

Jährliche Altersrente

CHF 300'000 × 4.86%

=

CHF 14'580

A 5 Kapitalwert der AHV-Ersatzrente

(vgl Art. 26)

Der Kapitalwert einer monatlichen AHV-Ersatzrente wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der AHV-Ersatzrente (in Monaten)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
84	79.159
72	68.431
60	57.514
48	46.407
36	35.105
24	23.606
12	11.905
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat mit einer Laufzeit von 12 Monaten kapitalisiert sich zu CHF 11'905

Berechnung:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Monatliche AHV-Ersatzrente} \times \text{Faktor}$$

$$\text{CHF 1'000} \quad \times \quad 11.905 \quad = \quad \text{CHF} \quad 11'905$$

A 6 Höhe der Zusatzbeiträge im Rentenplan

(vgl Art. 38)

Die Zusatzbeiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan	Maxiplan
- 24		-
25 - 34	0.90%	3.90%
35 - 70	1.00%	4.00%

A 7 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan

(vgl Art. 39)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Zusatzkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Variante «Standardplan»

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Lohns
25	0.90 %	45	24.42 %
26	1.82 %	46	25.91 %
27	2.75 %	47	27.43 %
28	3.71 %	48	28.98 %
29	4.68 %	49	30.56 %
30	5.68 %	50	32.17 %
31	6.69 %	51	33.81 %
32	7.72 %	52	35.49 %
33	8.78 %	53	37.20 %
34	9.85 %	54	38.94%
35	11.05 %	55	40.72 %
36	12.27 %	56	42.53 %
37	13.52 %	57	44.38 %
38	14.79 %	58	46.27 %
39	16.08 %	59	48.20 %
40	17.41 %	60	50.16 %
41	18.75 %	61	52.17 %
42	20.13 %	62	54.21 %
43	21.53 %	63	56.29 %
44	22.96 %	64	58.42 %
		ab 65	60.59 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Variante «Maxiplan»

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Lohns
25	3.90 %	45	101.77 %
26	7.88 %	46	107.81 %
27	11.94 %	47	113.96 %
28	16.07 %	48	120.24 %
29	20.30 %	49	126.65 %
30	24.60 %	50	133.18 %
31	28.99 %	51	139.84 %
32	33.47 %	52	146.64 %
33	38.04 %	53	153.57 %
34	42.70 %	54	160.65 %
35	47.56 %	55	167.86 %
36	52.51 %	56	175.22 %
37	57.56 %	57	182.72 %
38	62.71 %	58	190.37 %
39	67.96 %	59	198.18 %
40	73.32 %	60	206.15 %
41	78.79 %	61	214.27 %
42	84.37 %	62	222.55 %
43	90.05 %	63	231.00 %
44	95.85 %	64	239.62 %
		ab 65	248.42 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn CHF 80'000

Vorhandenes Zusatzkonto CHF 10'000

Maximalbetrag des Zusatzkontos im
Maxiplan $133.18\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 106'544$

Maximal möglicher Einkauf $\text{CHF } 106'544 - \text{CHF } 10'000 = \text{CHF } 96'544$

A 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto im Rentenplan

(vgl. Art. 45)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in % des versicherten Lohns						
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62	Einkauf Alter 63	Einkauf Alter 64
25	318.76 %	269.62 %	221.98 %	175.13 %	130.29 %	85.83 %	43.31 %
26	324.34 %	274.34 %	225.87 %	178.20 %	132.57 %	87.34 %	44.07 %
27	330.02 %	279.14 %	229.82 %	181.32 %	134.89 %	88.86 %	44.84 %
28	335.79 %	284.02 %	233.84 %	184.49 %	137.26 %	90.42 %	45.62 %
29	341.67 %	288.99 %	237.93 %	187.72 %	139.66 %	92.00 %	46.42 %
30	347.65 %	294.05 %	242.10 %	191.00 %	142.10 %	93.61 %	47.23 %
31	353.73 %	299.20 %	246.33 %	194.35 %	144.59 %	95.25 %	48.06 %
32	359.92 %	304.43 %	250.64 %	197.75 %	147.12 %	96.92 %	48.90 %
33	366.22 %	309.76 %	255.03 %	201.21 %	149.69 %	98.61 %	49.76 %
34	372.63 %	315.18 %	259.49 %	204.73 %	152.31 %	100.34 %	50.63 %
35	379.15 %	320.70 %	264.03 %	208.31 %	154.98 %	102.09 %	51.51 %
36	385.79 %	326.31 %	268.66 %	211.96 %	157.69 %	103.88 %	52.42 %
37	392.54 %	332.02 %	273.36 %	215.67 %	160.45 %	105.70 %	53.33 %
38	399.41 %	337.83 %	278.14 %	219.44 %	163.26 %	107.55 %	54.27 %
39	406.40 %	343.74 %	283.01 %	223.28 %	166.11 %	109.43 %	55.22 %
40	413.51 %	349.76 %	287.96 %	227.19 %	169.02 %	111.35 %	56.18 %
41	420.75 %	355.88 %	293.00 %	231.16 %	171.98 %	113.29 %	57.16 %
42	428.11 %	362.11 %	298.13 %	235.21 %	174.99 %	115.28 %	58.17 %
43	435.60 %	368.44 %	303.34 %	239.33 %	178.05 %	117.29 %	59.18 %
44	443.23 %	374.89 %	308.65 %	243.51 %	181.17 %	119.35 %	60.22 %
45	450.98 %	381.45 %	314.05 %	247.78 %	184.34 %	121.44 %	61.27 %
46	458.87 %	388.13 %	319.55 %	252.11 %	187.56 %	123.56 %	62.34 %
47	466.90 %	394.92 %	325.14 %	256.52 %	190.85 %	125.72 %	63.44 %
48	475.07 %	401.83 %	330.83 %	261.01 %	194.19 %	127.92 %	64.55 %
49	483.39 %	408.86 %	336.62 %	265.58 %	197.58 %	130.16 %	65.68 %
50	491.85 %	416.02 %	342.51 %	270.23 %	201.04 %	132.44 %	66.82 %
51	500.46 %	423.30 %	348.51 %	274.96 %	204.56 %	134.76 %	67.99 %
52	509.21 %	430.71 %	354.61 %	279.77 %	208.14 %	137.11 %	69.18 %
53	518.12 %	438.24 %	360.81 %	284.67 %	211.78 %	139.51 %	70.39 %

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in % des versicherten Lohns						
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62	Einkauf Alter 63	Einkauf Alter 64
54	527.19 %	445.91 %	367.13 %	289.65 %	215.49 %	141.96 %	71.63 %
55	536.42 %	453.72 %	373.55 %	294.72 %	219.26 %	144.44 %	72.88 %
56	545.80 %	461.66 %	380.09 %	299.87 %	223.10 %	146.97 %	74.16 %
57	555.36 %	469.74 %	386.74 %	305.12 %	227.00 %	149.54 %	75.45 %
58	565.08 %	477.96 %	393.51 %	310.46 %	230.97 %	152.16 %	76.77 %
59		486.32 %	400.39 %	315.89 %	235.01 %	154.82 %	78.12 %
60			407.40 %	321.42 %	239.13 %	157.53 %	79.48 %
61				327.05 %	243.31 %	160.29 %	80.88 %
62					247.57 %	163.09 %	82.29 %
63						165.94 %	83.73 %
64							85.20 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel: Pensionierung

50-jähriger Versicherter

Gewählter Einkauf

Alter 64

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Frühpensionierungskonto

CHF 0

Maximalbetrag des

66.82 % x CHF 80'000

=

CHF 53'456

Frühpensionierungskontos

Maximal möglicher Einkauf

CHF 53'456 - CHF 0

=

CHF 53'456

A 9 Höhe der Beiträge im Bonusplan

(vgl Art. 52)

Die Beiträge des Versicherten betragen:

Alter	Risikobeitrag	Bonusbeitrag	Total Risiko- und Bonusbeitrag
25 – 65	1.40%	6.00%	7.40%
65 – 70	0.70%	6.00%	6.70%

Die Beiträge des Arbeitgebers betragen:

Alter	Risikobeitrag	Bonusbeitrag	Total Risiko- und Bonusbeitrag
25 – 65	2.10%	9.00%	11.10%
65 – 70	1.05%	9.00%	10.05%

A 10 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Bonuskonto im Bonusplan

(vgl Art. 53)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Bonuskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Bonuskontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Bonus «Sparen». Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Bonuskontos in % des versicherten Bonus «Sparen»	Alter	Maximalbetrag des Bonuskontos in % des versicherten Bonus «Sparen»
25	15.00 %	45	386.75 %
26	30.30 %	46	409.48 %
27	45.91 %	47	432.67 %
28	61.82 %	48	456.33 %
29	78.06 %	49	480.45 %
30	94.62 %	50	505.06 %
31	111.51 %	51	530.16 %
32	128.74 %	52	555.77 %
33	146.32 %	53	581.88 %
34	164.25 %	54	608.52 %
35	182.53 %	55	635.69 %
36	201.18 %	56	663.41 %
37	220.20 %	57	691.67 %
38	239.61 %	58	720.51 %
39	259.40 %	59	749.92 %
40	279.59 %	60	779.92 %
41	300.18 %	61	810.51 %
42	321.18 %	62	841.72 %
43	342.61 %	63	873.56 %
44	364.46 %	64	906.03 %
		ab 65	939.15 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Bonus «Sparen»

CHF 10'000

Vorhandenes Bonuskonto

CHF 5'000

Maximalbetrag des Bonuskontos

505.06% x CHF 10'000

=

CHF 50'506

Maximal möglicher Einkauf

CHF 50'506 - CHF 5'000

=

CHF 45'506